

## INFORMATIONSEBLATT POLIZZE ITASNOW

welches der Versicherungsnehmer dem Versicherten im Moment des Versicherungsabschlusses aushändigt. Dieses Informationsblatt wurde gemäß den Vorgaben der Versicherungsaufsichtsbehörde ISVAP (jetzt IVASS) erstellt; der Inhalt unterliegt aber nicht der vorherigen Genehmigungspflicht durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Der Versicherungsnehmer muss vor Vertragsunterzeichnung in die Versicherungsbedingungen Einsicht nehmen.

### INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

#### ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Vertrag wird mit dem Rechtssitz der Landesversicherungsanstalt Trentino-Südtirol (Kurzbezeichnung ITAS VVaG) mit Sitz in Trient, Italien, Piazza delle Donne Lavoratrici 2, abgeschlossen: Telefon 0461.891711 – www.gruppooitas.it – E-Mail: itas.direzione@gruppooitas.it Die Gesellschaft ITAS VVaG ist laut Art. 65 des königl. Gesetzesdekrets Nr. 966 vom 29. April 1923 mit der Nr. 1.00008 im von der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS geführten Verzeichnis der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eingetragen und gehört zur Gruppe ITAS Versicherungen, die mit der Nr. 010 in das entsprechende Verzeichnis der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS eingetragen ist.

#### INFORMATIONEN ZUR VERMÖGENSSITUATION DES UNTERNEHMENS

Das Nettovermögen beträgt 280 Millionen Euro und setzt sich wie folgt zusammen: 91 Millionen Euro Garantiefonds und 179 Millionen Euro Rücklagen. Der Solvenzgrad beträgt 3,72 und entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der verfügbaren Solvabilitätsspanne und dem Betrag der gesetzlich geforderten Solvabilitätsspanne.

Informationen zum vollständigen Inhalt der Polizza ITASNOW sowie zu den Modalitäten für die Meldung von etwaigen Schadenfällen erteilt die Agentur **ITAS Mutua Assicurazioni Via alla Croce, 9/A – 38027 MALÈ** – Tel. 0463 901167 – Fax 0463 901903

agenzia.male@gruppooitas.it

#### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im folgenden Text werden folgende Begriffe verwendet:

- **Versicherungsnehmer:** Pejo Funiwie Spa.
- **Itasnow:** Name des Produkts, das Gegenstand dieser Versicherung ist.
- **Versicherter:** Schifahrer, dessen Interessen durch die Versicherung geschützt werden, bzw. Besitzer und Inhaber des Schipasses, der vom Versicherungsnehmer und von anderen von ihm dazu ermächtigten Stellen ausgestellt wurde und auf dem die Bestätigung über den Abschluss der Polizza ITASNOW im entsprechenden Feld in der vereinbarten Form aufscheint.
- **Gesellschaft:** ITAS – Landesversicherungsanstalt Trentino – Südtirol.
- **Pistenrettung:** Zivile oder militärische Rettungsorganisation oder öffentliche oder private auf Rettungsarbeiten spezialisierte Organisation mit ordnungsgemäßer Genehmigung für die Erbringung von Rettungsdienstleistungen zugunsten des Versicherten am Schadensort.
- **Unfall:** Schadenereignis, das durch eine zufällige, gewaltsame, von außen einwirkende Ursache ausgelöst wird und zu objektiv feststellbaren körperlichen Verletzungen führt, die den Tod oder eine Dauerinvalidität zur Folge haben;
- **Dauerinvalidität durch Unfall:** Der unfallbedingte endgültige Total- oder Teilverlust der Fähigkeit des Versicherten, unabhängig von seinem Beruf, irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben.

### BESTIMMUNGEN DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

#### GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Versicherten für die Beträge schadlos zu halten, die er aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht als Schadenersatz (Kapital, Zinsen und Spesen) für die unfreiwillig an Dritten verursachten Schäden durch Tod und Körperverletzungen sowie durch Sachschäden infolge eines zufälligen Ereignisses zahlen muss, das im Rahmen der amateurmäßigen Ausübung des Ski- und Snowboardsports eintritt.

#### NICHT ALS DRITTE GELTENDE PERSONEN

Der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten sowie alle anderen verwandten oder verschwägerten Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, gelten nicht als Dritte.

#### AUSSCHLÜSSE

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden infolge folgender Ursachen nicht:

- Windhosen, Orkan, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmung, Flutwellen, Schneebretter, Lawinen, Seebeben oder Muren;
  - Verwendung von Drogen, Narkotika, Suchtgiften oder von nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten;
  - Alkoholmissbrauch;
  - Selbstmordversuch;
  - Teilnahme an einem Diebstahl, Raub oder anderen Verbrechen;
  - Schi- oder Snowboardabfahrten außerhalb der präparierten Pisten;
  - Teilnahme an Profi-Wettbewerben sowie am dazugehörigen Training;
  - widerrechtliche Benutzung des Schipasses.
- Ausgeschlossen sind auch:
- alle Schäden, die keine direkten Sachschäden sind;
  - alle Schäden an Einrichtungen, Ausrüstungen, ortsfesten und/oder ortsveränderlichen Anlagen des Versicherungsnehmers;
  - Schadenfälle, für die der Versicherte mit dem Geschädigten ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft einen Vergleich abgeschlossen hat.

#### ZWEITES RISIKO

Die Versicherung versteht sich als Zweitrisikoversicherung zusätzlich zur Versicherungsdeckung, die im Rahmen der anderen vom Versicherten und/oder vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Policen vorgesehen ist.

### BESTIMMUNGEN DER UNFALLVERSICHERUNG

#### GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Der Vertrag deckt Unfälle, die der Versicherte bei der amateurmäßigen Ausübung des Ski- und Snowboardsports erleidet.

#### ALTERSGRENZE

Die Versicherung gilt für Personen unter 80 Jahren.

#### NICHT VERSICHERBARE PERSONEN

Alkohol- und drogenabhängige Personen sind nicht versicherungsfähig. Die Versicherung endet bei Auftreten dieser Krankheiten.

**AUSSCHLÜSSE:** Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Missbrauch von Alkohol und Psychopharmaka und durch die nicht therapeutische Verwendung von Suchtgiften und Halluzinogenen.

### ZUSATZDECKUNG – GILT AUSSCHLIESSLICH FÜR MEHRTAGESKARTEN AB MINDESTENS 3 TAGEN

Die Gesellschaft ersetzt dem Versicherten nach einem Unfall die Ausgaben für etwaige nicht genutzte Schipässe, beschränkt auf die nicht genutzten Tage (Unfalltag ausgenommen). Dabei wird vorausgesetzt, dass der Versicherte infolge des Unfalls nicht in der Lage ist, die Tätigkeit, die Gegenstand dieser Versicherung ist, weiter auszuüben. Die Pathologie muss vom Erste-Hilfe-Dienst eines Krankenhauses dokumentiert und bescheinigt werden und kann eventuell vom Vertrauensarzt der Gesellschaft überprüft werden. Zusätzlich zur dieser Dokumentation muss der Versicherte den Original-Schipass und eine schriftliche Erklärung über die Umstände des Schadenfalls und die Zahl der nicht genutzten Schitage vorlegen.

### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN DER ABSCHNITTE HAFTPFLICHT, UNFALL UND ZUSATZDECKUNG

**ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH:** Die Versicherung gilt ausschließlich für die Ski- und Snowboardpisten, die aufgrund des vom Versicherten regulär erworbenen Schipasses benutzt werden können.

**ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH:** Die Versicherung gilt nur für den Fall, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls im Besitz eines regulären Schipasses ist.

**GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG:** Die Polizza ist nur gültig, wenn der Einsatz des PISTENRETTUNGSDIENSTES am Schadensort angefordert wird. Der Versicherte muss dem Pistenrettungsdienst melden, dass er versichert ist, und muss zu diesem Zweck alle angeforderten Dokumente vorweisen, damit die nötigen Überprüfungen durchgeführt werden können. Der PISTENRETTUNGSDIENST wird beim Einsatz prüfen, ob der Verursacher des Schadenfalls versichert ist.

### DECKUNGS- UND VERSICHERUNGSSUMMEN

1. Für die Besitzer-Inhaber einer Halbtageskarte (Vormittags-/Nachmittagskarte), Tages-, Mehrtages- oder Saisonkarte, die die Polizza ITASNOW abgeschlossen haben, sind folgende Deckungs- und Versicherungssummen festgelegt:

HAFTPFLICHT		
Pro Schadenfall	€ 200.000,00	
Höchstbetrag pro Todesopfer/Verletzten	€ 200.000,00	10% Selbstbehalt bei Personenschäden € 500,00 Franchise bei Sachschäden.
Höchstbetrag bei Sachschäden, auch wenn verschiedene Eigentümer betroffen sind	€ 15.000,00	
UNFÄLLE		
Tod	€ 10.000,00	==
Dauerinvalidität	€ 30.000,00	Franchise 30%
Unfall-Krankenhaustagegeld	€ 20,00	Ab dem 1. Tag, für längstens 60 Tage.
Arzt- und Rettungskosten, die unmittelbar bei Schadensereignis in konventionierten Zentren angefallen sind	€ 200,00	==

2. Die Besitzer-Inhaber einer **Mehrtageskarte (mindestens 3 Tage) oder einer Saisonkarte**, die die Polizza ITASNOW abgeschlossen haben, haben darüber hinaus Anspruch auf:

<b>VERGÜTUNG DES SCHIPASSES FÜR DEN INFOLGE EINES UNFALLS NICHT GENUTZTEN ZEITRAUM</b>	Höchstbetrag € 500,00
<b>VERGÜTUNG FÜR AUSGELIEHENE UND INFOLGE EINES UNFALLS NICHT VERWENDETE SCHI-AUSRÜSTUNG</b>	Höchstbetrag € 50,00

Gültig für Unfälle, die in den ersten 3 Tagen ab Kaufdatum passieren.

3. Die Besitzer von **Saisonkarten**, die die Polizza ITASNOW abgeschlossen haben, haben außerdem Anrecht auf:

<b>VERGÜTUNG FÜR AUSGELIEHENE UND INFOLGE EINES UNFALLS NICHT VERWENDETE SCHI-AUSRÜSTUNG</b>	Höchstbetrag € 100,00
--	-----------------------

Gültig für Unfälle, die in den ersten 3 Tagen ab Inbetriebnahme der Schianlagen passieren.

Vor Unterzeichnung Informationsbroschüre lesen; erhältlich in der ITAS-Agentur von Malè und in den Büros von Pejo Funiwie Spa.

**2,50 euro**  
e il tuo divertimento è assicurato  
Sicherer Pisten Spaß garantiert

ASSICURAZIONE/INSURANCE

**ITASNOW**



**ITAS**  
ASSICURAZIONI

CON TE, DAL 1821.